



Anmeldedaten für die Bescheid-Erstellung

Hort

1. Erziehungsberechtigte/r:

Vorname/Familiename: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

2. Erziehungsberechtigte/r:

Vorname/Familiename: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Angaben zum Kind:

Vorname/Familiename: _____

Geburtsdatum: _____

Betreuungsbeginn: _____

Anzahl der Tage pro Woche: _____

Ort, Datum

Unterschrift (1. Erziehungsberechtigte/r)

Ort, Datum

Unterschrift (2. Erziehungsberechtigte/r)

Hinweis:

Diese Anmeldedaten werden von der Einrichtung an die Gemeinde Kirchzarten ausschließlich zur Bescheid-Erstellung weitergegeben. Sie erhalten in Folge einen Gebührenbescheid direkt von der Gemeinde Kirchzarten. Mit der Anmeldung werden auch die rückseitig abgedruckten Bedingungen zur Kenntnis genommen.

Die Betreuung in den Horten und der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Grundschulen. Folgend sind deren wichtigsten Inhalte zur Anmeldung, Abmeldung und Benutzung aufgeführt:

Anmeldebedingungen

Die Eltern melden das Kind auf diesem Formblatt schriftlich im Sekretariat der Grundschule oder bei der Leitung der Betreuungseinrichtung an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Grundschulen an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde wirksam.

Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Eine Anmeldung bzw. eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Kirchzarten behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls, des sozialen Umfelds oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in die Kernzeitbetreuung aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Aufnahme.

Abmeldebedingungen

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Schuljahres in die weiterführende Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats August abgemeldet. In diesem Fall ist eine frühere Abmeldung nicht möglich.

Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres schriftlich zu erfolgen.

Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

Benutzungsausschluss

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot des Hortes nicht in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt oder erheblichen Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.